

2. Räumliche Trennung kranker Tiere

Erweckt ein Tier den Eindruck krank zu sein, ist es umgehend von den anderen zu separieren und ebenso umgehend ist der Betreuungstierarzt, der zur ständigen und umfassenden veterinärmedizinischen Betreuung verpflichtet ist, zu verständigen. Hat eine Zoofachhandlung keinen eigenen Raum zu separaten Unterbringung kranker Tiere muss der Zoofachhändler nachweisen können, dass der Betreuungstierarzt garantiert, diese übernehmen zu können. Die Organisation zur Erfüllung dieser Pflicht obliegt dann dem Betreuungstierarzt. Wie dieser tatsächlich die Unterbringung organisiert, ob er gegebenenfalls auch mehrere Tiere in der eigenen Ordination unterbringen kann oder seinerseits wieder die Zusage anderer Tierkliniken oder ähnlicher Einrichtungen hat, dass diese für ihn mehrere Tiere unterbringen können, ist Sache des Tierarztes.

Für die Gewährleistung einer „räumlichen“ Trennung kranker Tiere im Sinne des § 7a Abs. 1 Z 7 Tierhaltungs-GewerbeVO gelten die Ausführungen unter Punkt 1 hinsichtlich der Auslegung des Wortes Raum sinngemäß. Der umgehend zu verständigende Betreuungstierarzt hat dann in Hinblick auf die Art der Erkrankung, den Zustand des Tieres, das Übertragungsrisiko etc. alles weitere Notwendige zu verlassen bzw. dem Zoofachhändler anzuweisen, was zu veranlassen ist. Gegebenenfalls ist das Tier auch aus der Tierhandlung zu entfernen.

3. Unterschiede Raum und Unterkunft

In § 1 Abs. 3 Tierhaltungs-GewerbeVO wird die „Unterkunft“ folgendermaßen definiert:

„Unterkunft“ bezeichnet alle Arten von Haltungseinrichtungen, in welchen Tiere untergebracht sind oder zur Schau gestellt werden (z.B. Käfige, Volieren, Boxen, Terrarien, Aquarien). In einem Raum können sich mehrere Unterkünfte befinden.

4. Alter von Hunden und Katzen

Es darf nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Hunde- und Katzenwelpen erst ab einem Alter von über acht Wochen in die Zoofachhandlungen eingebracht und gehalten werden dürfen (§ 7a Abs. 1 Z 1 Tierhaltungs-GewerbeVO). Es ist dies der früheste mögliche Zeitpunkt, zu dem eine Trennung vom Muttertier aufgrund der 2. Tierhaltungsverordnung (Anlage 1 Punkt 1.1. (5) imd Punkt 2 (4)) überhaupt erlaubt ist.

In Hinblick darauf, dass Welpen aus einem Wurf erst frühestens nach einer Woche Aufenthalt nach tierärztlicher Freigabe mit anderen Hunden bzw. Katzen vergesellschaftet werden dürfen, ergibt sich dafür ein Mindestalter von über 9 Wochen.

5. Möglichkeit, dass Hunde- oder Katzenwelpen vor Vergesellschaftung mit Tieren aus einem anderen Wurf beim Tierarzt untergebracht werden

Diese Möglichkeit ist derzeit in der Tierhaltungs-GewerbeVO nicht vorgesehen.

Anlage 4 Punkt I Z 2 lautet nämlich:

2. Vergesellschaftung

Hundewelpen aus einem Wurf sind gemeinsam in einem Raum zu halten. Eine weitere Vergesellschaftung mit anderen Hunden ist frühestens nach je einer Woche Aufenthalt in der Zoofachhandlung und nach tierärztlicher Freigabe möglich.

Dasselbe gilt für Katzen (Anlage 4 Punkt II z 2).

6. Darf der Haltungsraum für Hunde bzw. Katzen ein Glasfenster in den Innenraum der Zoofachhandlung haben?

Gemäß § 31 Abs. 5 TSchG dürfen Hunde in Zoofachgeschäften gehalten werden.

Verboten ist nach wie vor das Ausstellen der Tiere.

Dies soll einerseits Stress für die Tiere verhindern und auch ein gewisser Schutz gegen unüberlegte Spontankäufe sein.

Ein Fenster z.B. in der Tür zum Haltungsraum kann aber den Vorteil haben, dass die Tiere nicht komplett vom Geschehen abgeriegelt sind, im Idealfall richtiges Tageslicht einfallen kann, der Zoofachhändler beim Vorbeigehen immer wieder hineinschauen kann, ob alles in Ordnung ist, und etwaige Auffälligkeiten von Tieren sofort bemerkt werden, und nicht erst wenn der Raum das nächste Mal zum Füttern, Spielen, Reinigen etc. wieder betreten wird.

Es wird daher darauf abzustellen sein, was aufgrund der Größe und Position des Fensters in erster Linie bewirkt werden soll bzw. ob es tatsächlich und ganz offensichtlich der Präsentation der Tiere dient.

Dies wird wohl dann anzunehmen sein, wenn sich das Fenster in unmittelbarer Nähe unübersehbar im Eingangsbereich befindet, wo automatisch jeder Kunde dazu verlockt wird, zu den Tieren hineinzuschauen. Keinesfalls gestattet sind auch regelrechte Glaswände und großflächige Glasfenster, die eindeutig den Zweck haben, die Tiere als Attraktion zur Schau zu stellen, um damit Leute anzulocken.

Es ist daher im Einzelfall zu überprüfen, was durch das Fenster in erster Linie erreicht werden soll, wo sich dieses befindet, und wie groß dieses tatsächlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag. Ulrich Herzog

Ergeht an:

- Ämter der Landesregierungen
- Tierschutzombudsleute
- Wirtschaftskammer Österreich
- Österreichische Tierärztekammer

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt